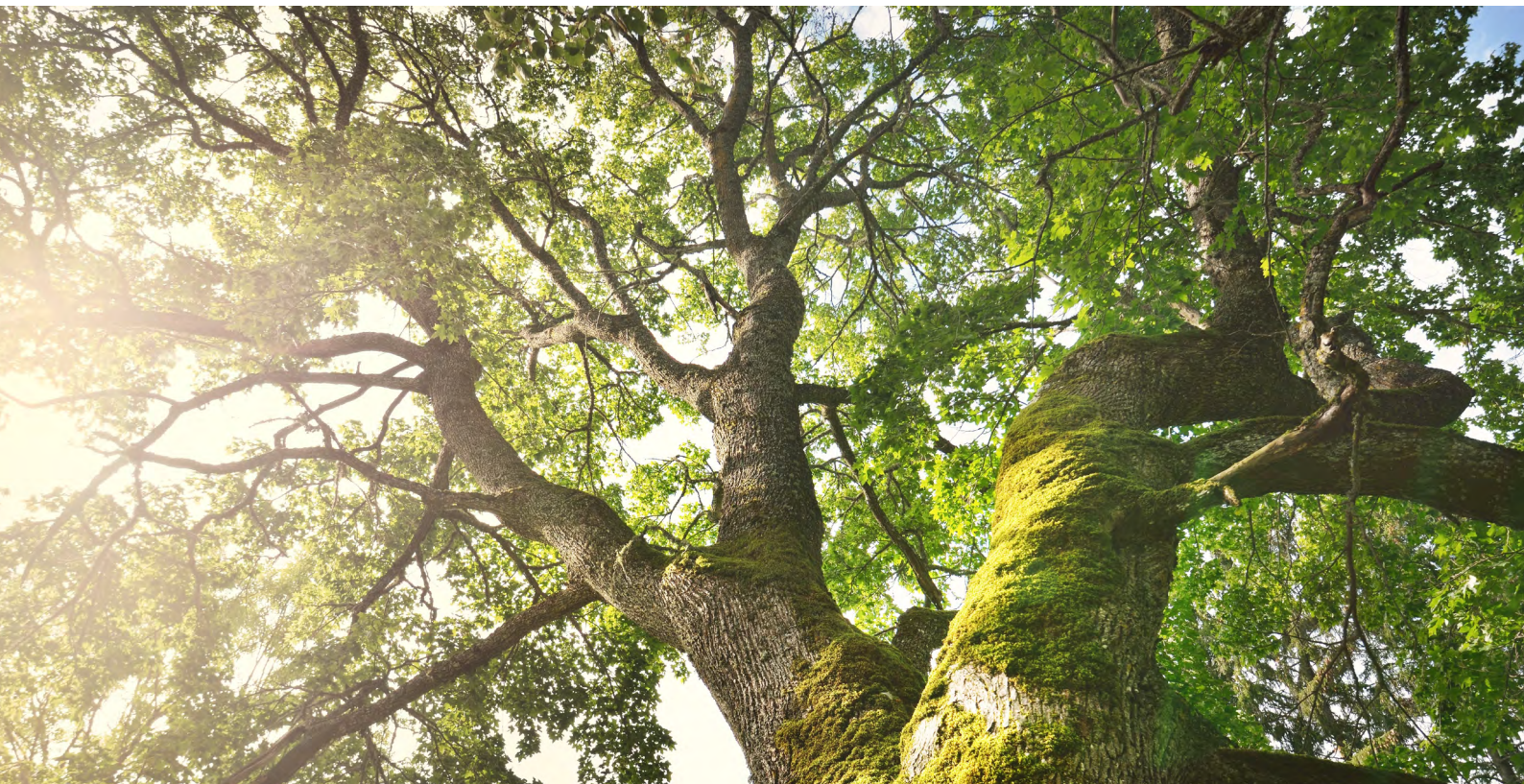


VERBANDSINFORMATIONEN

Dezember 2025



1965
2025

Jahre
60



Verband Garten-,
Landschafts- und Sportplatzbau
Rheinland-Pfalz & Saarland e. V.

INHALT

_01 AUS DEM LANDESV ERBAND

1

Rückblick: Mitgliederversammlung 2025 – gemeinsam stark für die Zukunft!
Mitmachen beim GalaBau-Blog: Wir suchen Ihr Betriebs-Porträt!
Geschäftsstelle zwischen den Jahren geschlossen

_02 AUS DEM BUNDESVERBAND

5

BGL und BuGG verstärken Zusammenarbeit
BGL-Herbstumfrage 2025: Geschäftslage bleibt stabil - aber wenig Wachstumsspielraum
Vergabereform darf den Mittelstand nicht ausschließen

_03 RECHTLICHE INFORMATIONEN

9

Ergänzung zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns
Änderungen für Unternehmen zum Jahreswechsel
Arbeitszeitliche Regelungen für den 24. und 31. Dezember
EuGH-Entscheidung zur Mindestlöhne-Richtlinie
Fristlose Kündigung nach Online-AU ohne Arztkontakt
Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht zum 01.01.2026
Wichtiger Hinweis zur Unbedenklichkeitsbescheinigung für öffentliche Ausschreibungen

_04 KURZGEMELDET

18

Erfolgreiche Gründung des Fördervereins „Natursteinprojekt Kreta e.V.“
Ausbildungsabbrüche vermeiden – aktuelle Veröffentlichungen und Handlungsempfehlungen
Seminarangebot: Mitarbeiter gewinnen im GaLaBau
FLL Fachtagung: Sichere Spielplätze
Neuer Kurs: Ganzheitliche Begrünungskonzepte für Dach und Fassade – praxisnah mit Übungen und konkreten Beispielen
Online-Sprachkurs für GaLaBau-Azubis mit Migrationshintergrund
Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten
SVLFG: Prämiensystem 2026

_05 INFORMATIONEN UNSERER FÖRDERMITGLIEDER	25
DATAflor-Unternehmenstage auf dem DFB-Campus	
RANKO: Kleines Detail, große Gestaltungsfreiheit im Zaunbau	
Jetzt bestellen: Rinn Ideenkatalog 2026	
Zum Start in die Saison: Rinn Seminare 2026	
_06 SAVE THE DATE	29
_07 IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE	30

_01 AUS DEM LANDESVERBAND

Rückblick: Mitgliederversammlung 2025 – gemeinsam stark für die Zukunft!

Unter dem Motto „Fachkräfte fördern. Gemeinschaft stärken.“ kamen die Mitglieder des Verbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland am 07. November im Winzerkeller in Ingelheim zur jährlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Tag bot spannende Einblicke in aktuelle Entwicklungen der Branche und richtete den Blick auf die Herausforderungen der kommenden Jahre.

Präsident Michael Gesellchen eröffnete die Versammlung mit einem Rückblick auf die vielfältigen Aktivitäten des Verbandes. Er hob die Bedeutung des gemeinsamen Engagements hervor und betonte, wie wichtig es sei, den GaLaBau mit Innovationskraft und Leidenschaft weiterzuentwickeln.

Ein besonderer Programmpunkt war das Grußwort von Daniela Schmitt, Staatsministerin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, die die Versammlung mit einem Impuls bereicherte. Aus dem Bundesverband (BGL) berichtete Benjamin Küsters über die Arbeit des Verbandes und stellte die neue Image- und PR-Kampagne vor. Ein weiterer Höhepunkt war der Impulsvortrag von Albrecht Bühler zum Thema „Dem demografischen Wandel trotzen“, der praxisnahe Strategien für Betriebe präsentierte.



Foto: Jonas Thomasen

Auch die Landesgartenschau Neustadt an der Weinstraße 2027 stand im Fokus. Anne Pieper

(Geschäftsführerin) und Katharina Bentz (Projektleitung gärtnerische Ausstellung) stellten den aktuellen Stand der Planungen und Baumaßnahmen vor.

Traditionell wurden die Siegerteams des Landschaftsgärtner-Cups Rheinland-Pfalz und Saarland geehrt:

Altersklasse 2004 & jünger: Ben Ritsche und Nils Hasenstab, beide Mock GmbH (Trier)

Altersklasse 2003 & älter: Lilly Koch, Kraushaar Garten- und Landschaftsbau e.K. (Neuhofen) und Finn Elser, Garten- und Landschaftsbau Carsten Thomas (Edenkoben)

Darüber hinaus würdigte der Verband Mitglieder für ihre langjährige Treue:

20 Jahre: Heiner Juhre Garten- und Landschaftsbau

25 Jahre: Kegler & Moser GmbH & Co. KG

30 Jahre: Gesellchen GmbH

35 Jahre: BGL – Braun Garten- und Landschaftsbau GmbH

Schmitt Landschaftsbau GmbH & Co. KG

Clade GmbH

Rolf H. Liebertseder Garten- und Landschaftsbau

50 Jahre: Christian Lichtenberg Gartengestaltung



Ehrung der Sieger des Landschaftsgärtner-Cups Rheinland-Pfalz & Saarland 2025 in der Altersklasse „2003 & älter“: Finn Elser und Lilly Koch



Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft im Verband
Fotos: Jonas Thomasen

Besonders erfreulich: Zahlreiche Fördermitglieder waren vor Ort, präsentierten sich mit eigenen Ständen und nutzten die Gelegenheit, mit unseren Mitgliedern ins Gespräch zu kommen. Diese Plattform für Austausch und Networking wurde von allen Beteiligten sehr geschätzt.

Die Mitgliederversammlung 2025 machte deutlich: Die Branche steht vor großen Aufgaben – doch mit einer starken Gemeinschaft, innovativen Ideen und dem Blick nach vorn ist der GaLaBau bestens gerüstet für die Zukunft.



Fotos: Jonas Thomsen

Mitmachen beim GalaBau-Blog: Wir suchen Ihr Betriebs-Porträt!

Der Branchenblog galabau-blog.de des Bundesverbandes stellt regelmäßig Betriebe vor, die mit ihren Projekten, Ideen und Menschen zeigen, wie vielfältig der Garten- und Landschaftsbau ist.

Wenn Ihr Betrieb etwas Besonderes hat – zum Beispiel eine ungewöhnliche Spezialisierung, innovative Arbeitsweisen, spannende Ausbildungs- und Karrierewege, ein starkes Nachhaltigkeitskonzept oder einfach ein Team mit einer besonderen Geschichte – dann möchten wir das gern sichtbar machen.

Ob Einblicke in Ihre tägliche Arbeit, besondere Projekte oder ein Blick hinter die Kulissen Ihres Teams: Wenn Sie Lust haben, Ihre Erfahrungen, Ideen oder Erfolgswege mit anderen zu teilen, melden Sie sich gern bei Frau Lüftner vom Bundesverband (E-Mail: K.Lueftner@galabau.de).

Geschäftsstelle zwischen den Jahren geschlossen

Liebe Mitglieder,

bitte beachten Sie:

Unsere Geschäftsstelle bleibt vom 23. Dezember 2025 bis 02. Januar 2026 geschlossen. Wir sind im neuen Jahr ab dem 05. Januar 2026 wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und besinnliche Adventszeit!



Foto: Adobe Stock | #375788238

_02 AUS DEM BUNDESVERBAND

BGL und BuGG verstärken Zusammenarbeit

Der Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG) und der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) haben eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um ihre Zusammenarbeit im Bereich der Gebäudebegrünung zu intensivieren.

Thomas Banzhaf, Präsident des BGL, betont die strategische Bedeutung der Zusammenarbeit: „Gebäudebegrünung ist ein zentraler Bestandteil einer klimaangepassten Stadtentwicklung. Wir sind deswegen davon überzeugt, dass Gebäudegrün hervorragende Zukunftsperspektiven hat. Daher ist es nur folgerichtig, wenn BuGG und BGL ihre Zusammenarbeit weiter verstärken.“

„Unser gemeinsames Ziel ist es, Städte in grüne Oasen zu verwandeln, um eine lebenswerte Zukunft für alle zu schaffen. Die gegenseitige fachliche Unterstützung und stärkere Vernetzung von BGL und BuGG ist ein entscheidender Faktor pro Gebäudegrün“, unterstreicht BuGG-Präsident Dr. Gunter Mann.

Die vollständige Pressemitteilung lesen Sie [hier](#).

(BGL / BuGG)



Besiegelten das Bündnis von BuGG und BGL für eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der Gebäudebegrünung: BGL-Hauptgeschäftsführer Dr. Guido Glania (l.), BuGG-Präsident Dr. Gunter Mann (m.) und BGL-Präsident Thomas Banzhaf (r.).
(Foto: BGL)

BGL-Herbstumfrage 2025: Geschäftslage bleibt stabil - aber wenig Wachstumsspielraum

Die schwache gesamtwirtschaftliche Lage hinterlässt Spuren im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (GaLaBau). Während sich einige Indikatoren verhalten zeigen, bleibt die Auslastung im Neubau konstant und die Auftragslage insgesamt auf gleichbleibendem Niveau. Der Bau-Turbo und die geplanten Investitionen in die Infrastruktur könnten 2026 wichtige Impulse geben. Das zeigt die BGL-Herbstumfrage 2025, an der sich insgesamt 668 Mitgliedsbetriebe der Landesverbände des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beteiligten. Erfragt wurden unter anderem Geschäftslage, Auftragssituation, Gewinnerwartungen sowie Beschäftigungsentwicklung.

„Die Geschäftslage im GaLaBau erweist sich nach wie vor als robust, auch wenn sich unsere Branche nicht von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abkoppeln kann“, kommentiert BGL-Präsident Thomas Banzhaf. Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) fordert, dass Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung, insbesondere der Abbau überflüssiger Bürokratie und die von der Bundesregierung angekündigten Infrastrukturprogramme, nicht aufgeschoben werden dürfen. „Handeln bleibt das Gebot der Stunde: Angesichts des enormen kommunalen Investitionsstaus müssen die Mittel aus dem Sondervermögen zügig vor Ort ankommen“, ergänzt Banzhaf nach Berlin gerichtet. Die dem Klima- und Transformationsfonds und den Ländern zugewiesenen Mittel des Sondervermögens müssten gerade auch dem klimagerechten Umbau der Städte zugutekommen, fordert der BGL-Präsident.

Leicht eingetrübte Geschäftslage

Die aktuelle BGL-Herbstumfrage 2025 zeigt: 56 Prozent der GaLaBau-Betriebe bewerten ihre Geschäftslage als „gut“, rund 37 Prozent als „befriedigend“ und sieben Prozent als „schlecht“. Damit setzt sich der Rückgang der positiven Bewertungen fort (Herbst 2024: 59 Prozent „gut“). Auch die Geschäftserwartungen für die kommenden sechs Monate haben sich etwas eingetrübt – der Optimismus bleibt jedoch überwiegend erhalten: Sechs Prozent der Betriebe erwarten eine Verbesserung, 73 Prozent eine gleichbleibende und 21 Prozent eine schlechtere Geschäftslage.

Stabile Auftragslage und konstante Auslastung

Die Auftragslage bleibt im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil. 31,2 Prozent der Betriebe gaben an, dass ihre Auftragslage schlechter sei als im Vorjahr – ein Anstieg um 0,3 Prozentpunkte

gegenüber 2024 (30,9 Prozent). Der Anteil der Unternehmen, die ihre Auftragslage als gleichbleibend einstufen, liegt bei 53,6 Prozent (2024: 57,3 Prozent), während aber 15,3 Prozent eine Verbesserung melden (2024: 11,9 Prozent). Damit bleibt die Gesamtsituation auf einem konstanten Niveau. Im Neubausektor zeigt sich eine gleichbleibende Auslastung: Der durchschnittliche Auftragsbestand liegt wie im Herbst 2024 bei 17,0 Wochen. Das unterstreicht die anhaltend solide Grundausslastung der Branche.

Gewinnsituation und Beschäftigung: Stabilität trotz Herausforderungen

Die wirtschaftliche Lage im GaLaBau bleibt herausfordernd, doch viele Betriebe beweisen Krisenfestigkeit. Zwar bewerten 11,5 Prozent der Unternehmen ihre Ertragslage als unbefriedigend (2024: 11,5 Prozent), doch knapp 50 Prozent sehen sie als verbesserungsfähig (2024: 45,9 Prozent), und 38,6 Prozent berichten, dass ihre Gewinne den Erwartungen entsprechen (2024: 42,6 Prozent).

Damit bleibt das Ertragsumfeld anspruchsvoll, aber stabil: Der Anteil mit „unbefriedigend“ stagniert, während mehr Betriebe eine verbesserungsfähige, aber tragfähige Lage sehen. Erfreulich ist zudem die stabile Beschäftigungslage: 38 Prozent der Unternehmen hat ihre Mitarbeiterzahl im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Durchschnittlich zählen die Betriebe 22 Beschäftigte.

Blick nach vorn: Verhaltener Optimismus

Die Betriebe blicken verhalten optimistisch auf die weitere Entwicklung der Branche. Für das aktuelle Jahr bewerten 6,6 Prozent die gesamte Branche mit der Note 1 (sehr gut), 44,8 Prozent mit Note 2 (gut) und 37,6 Prozent mit Note 3 (befriedigend). Damit wird das laufende Jahr insgesamt noch positiv eingeschätzt.

Mit Blick auf die nächsten fünf Jahre erwarten 3,5 Prozent eine sehr gute, 39,2 Prozent eine gute und 39,5 Prozent eine befriedigende Entwicklung der Branche – ein Zeichen für langfristiges Vertrauen, aber auch für realistische Einschätzungen angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Etwas optimistischer fällt die Bewertung für den eigenen Betrieb aus: Im aktuellen Jahr vergeben 10,8 Prozent die Note 1, 48,6 Prozent die Note 2 und 29,8 Prozent die Note 3. Auch der fünfjährige Betriebsausblick bleibt positiv: 7,3 Prozent erwarten eine sehr gute, 45,9 Prozent eine gute und 35,9 Prozent eine befriedigende Entwicklung.

(BGL)

Vergabereform darf den Mittelstand nicht ausschließen

Der Deutsche Bundestag entscheidet in Kürze über das Vergabebesleunigungsgesetz. BGL-Präsident Thomas Banzhaf ruft die Abgeordneten auf, den Grundsatz der Fach- und Teillosvergabe beizubehalten: „Die Vergabe in Losen ist für die mittelständischen Betriebe im Garten- und Landschaftsbau essenziell. Die Abgeordneten müssen jetzt ein klares Signal für den Mittelstand setzen. Wer die Losvergabe aufweicht, schwächt genau die Betriebe, die in ihren Regionen wichtige Arbeitgeber sind.“

Aus der Sicht des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) muss der Losgrundsatz bei Vergaben der öffentlichen Hand uneingeschränkt erhalten bleiben. Eine zunehmende Verlagerung von Aufträgen an Generalunternehmerinnen und -unternehmer würde den Ausschluss von mittelständischen Unternehmen bedeuten.

„Unsere Mitgliedsbetriebe sind für die Kommunen die Ansprechpartner für das Bauen mit Grün. Sie kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten und setzen Grünmaßnahmen fachgerecht um. Vergabebesleunigung durch Vergabe an große Konzerne ist ein Weg, der in die Sackgasse führt, weil er lokale Wertschöpfung und damit Arbeitsplätze gefährdet. Deshalb rufe ich die Abgeordneten dazu auf, ein klares Bekenntnis für den Mittelstand abzugeben: Erhalten Sie die Losvergabe! Erhalten Sie Ihre lokalen Betriebe!“, fordert Banzhaf.

Der BGL ist aktives Mitglied der Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) und setzt sich auch in diesem Rahmen für die politischen Interessen seiner Mitgliedsbetriebe auf Bundesebene ein. Das aktuelle Positionspapier der Verbände zum Thema Vergabe finden Sie hier.

(BGL)

_03 RECHTLICHE INFORMATIONEN

Ergänzung zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Im Nachgang zu unserem Beitrag zur Erhöhung des Mindestlohns in der Verbandsinfo 11/2025 ergänzen wir gerne unsere Information um die erforderliche Anpassung der Gehaltsgruppe K1 (2. und 3. Jahr) im Jahr 2027 sowie K2 (1. Jahr) im Jahr 2026 und 2027.

Mit der Anpassung des Mindestlohns zum 01.01.2026 auf 13,90 Euro bzw. zum 01.01.2027 auf 14,60 Euro gilt daher Folgendes:

- ▶ Gehaltsgruppe K2 im 1. Jahr ab 01.01.2026: **2.358,14 Euro** (statt 2.322,78 Euro laut Gehaltstafel)
- ▶ Gehaltsgruppe K1 im 2. und 3. Jahr ab 01.01.2027: **2.476,89 Euro** (statt 2.448,69 Euro laut Gehaltstafel)
- ▶ Gehaltsgruppe K2 im 1. Jahr ab 01.01.2027: **2.476,89 Euro** (statt 2.399,43 Euro laut Gehaltstafel)

Gerne nehmen wir auch noch einmal die Informationen aus der Verbandsinfo 11/2025 hier auf, sodass Ihnen alle Zahlen auf einen Blick vorliegen:

Damit steigt der gesetzliche Mindestlohn wie folgt:

- ▶ zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro,
- ▶ zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro.

Welche Konsequenzen hat diese Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes auf die Löhne und Gehälter im GaLaBau?

Für den GaLaBau bedeutet dies, dass zu diesem Zeitpunkt Arbeitnehmer*innen, die nach der untersten **Lohngruppe 7.6** entlohnt werden, dementsprechend den dann gültigen gesetzlichen

Mindestlohn erhalten müssen:

- ▶ Arbeitnehmer*innen in der Lohngruppe 7.6 erhalten dementsprechend ab 01.01.2026: **13,90 Euro**
- ▶ Arbeitnehmer*innen in der Lohngruppe 7.6 erhalten dementsprechend ab 01.07.2026: **13,90 Euro**
- ▶ Arbeitnehmer*innen in der Lohngruppe 7.6 erhalten dementsprechend ab 01.01.2027: **14,60 Euro**

Auch die Gehälter im GaLaBau sind betroffen: Das Gehalt der Arbeitnehmer*innen in der **Gehaltsgruppe K1 / im 1. Jahr** wird zu diesem Zeitpunkt ebenfalls an den steigenden gesetzlichen Mindestlohn angepasst.

Ausgehend von einer 39 Stunden/Woche und 169,65 Stunden/Monat erhalten Arbeitnehmer*innen in der

- ▶ Gehaltsgruppe K1 im 1. Jahr ab 01.07.2025: **2.174,91 Euro** (derzeitiger aktueller Mindestlohn)
- ▶ Gehaltsgruppe K1 im 1. Jahr ab 01.01.2026: **2.358,14 Euro**
- ▶ Gehaltsgruppe K1 im 1. Jahr ab 01.07.2026: **2.358,14 Euro**
- ▶ Gehaltsgruppe K1 im 1. Jahr ab 01.01.2027: **2.476,89 Euro**

Die entsprechende [Kurzinfo zum Thema Mindestlohn](#) des BGL wurde aktualisiert.

(BGL)

Änderungen für Unternehmen zum Jahreswechsel

Der Jahreswechsel bringt einige Änderungen im Bereich Arbeitsrecht und Entgelt mit sich. [Hier](#) erhalten Sie einen guten Überblick über die wichtigsten Gesetze und Änderungen.

(Haufe)

Arbeitszeitliche Regelungen für den 24. und 31. Dezember

Gerne möchten wir Sie an die arbeitszeitrechtliche Regelung für den 24. und 31. Dezember erinnern:

Gewerbliche Mitarbeitende:

Nach § 4 Nr. 5 Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) gewerblich im GaLaBau ist der 24. Dezember eines jeden Jahres bei Fortzahlung des Arbeitslohns arbeitsfrei. Dies gilt nicht für den 31. Dezember eines jeden Jahres. Hier sieht der BRTV gewerblich keine Regelung vor. Damit ist der 31.12. ein normaler Arbeitstag.

Sollten Sie über Weihnachten und Neujahr den Betrieb geschlossen halten, ist für gewerbliche Arbeitnehmer für den 24.12. aufgrund der tarifvertraglichen Regelung kein Urlaubstag einzusetzen, für den 31.12. hingegen schon.

Angestellte Mitarbeitende:

Anders sieht es für die Angestellten aus. Hier sieht der BRTV Angestellte keine dem § 4 Nr. 5 BRTV gewerblich entsprechende Regelung vor. Daher sind sowohl für den 24.12. als auch für den 31.12. Urlaubstage einzusetzen. Beide Tage sind für Angestellte normale Arbeitstage.

EuGH-Entscheidung zur Mindestlöhne-Richtlinie

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sein Urteil in der Rechtssache „Königreich Dänemark gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union betreffend die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ verkündet.

Der EuGH hat der Klage Dänemarks zur Annullierung der Richtlinie nur teilweise stattgegeben und Unterabsätze für nichtig erklärt.

Nichtig ist laut EuGH der Teil von Art. 5 der Richtlinie („Verfahren zur Festsetzung angemessener gesetzlicher Mindestlöhne“), mit dem Kriterien harmonisiert werden sollen, nach denen die nationalen Mindestlöhne festgelegt werden (Art. 5 Abs. 2). Zudem erklärt der Gerichtshof die

Vorschrift für nichtig, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, automatische Mechanismen zur Indexierung festzulegen und eine Senkung der Mindestlöhne faktisch ausschließt (Art. 5 Abs. 3). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Richtlinie in diesen Bereichen unmittelbar in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Arbeitsentgelts eingreift und damit in Teilen gegen Art. 153 AEUV verstößt.

Darüber hinaus stellt der EuGH fest, dass die Richtlinie nicht unmittelbar in das Koalitionsrecht (Art. 4) eingreift. Die Veröffentlichung der Entscheidung sowie eine ausführliche Begründung kann [hier](#) abgerufen werden.

Zunächst hat die Entscheidung für den GaLaBau keine direkte Auswirkung.

Bedeutung könnte die Entscheidung jedoch für die Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission haben, die für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns neben der Tarifentwicklung auch eine Orientierung am Referenzwert von 60 % des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten nach Art. 5 Abs. 4 sowie an den Kriterien nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Mindestlohnrichtlinie vorsieht.

(BGL)

Fristlose Kündigung nach Online-AU ohne Arztkontakt

In der Vergangenheit haben wir Sie mehrmals über möglicherweise nicht ordnungsgemäße AU-Bescheinigungen informiert, die auf verschiedenen Online-Plattformen erhältlich sind. Das Landesarbeitsgericht Hamm hatte sich nun mit der Frage der Rechtmäßigkeit einer fristlosen Kündigung zu befassen, die wegen einer vom Arbeitnehmer vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU), die ohne Arztkontakt ausgestellt worden war, erfolgte.

In seinem Urteil vom 5. September 2025 (Az. 14 SLa 145/25) entschied das Gericht, dass eine fristlose Kündigung wirksam sein kann, wenn ein Arbeitnehmer eine solche AU vorlegt.

Wesentlicher Inhalt:

Im konkreten Fall hatte der Arbeitnehmer eine AU „aufgrund Fernuntersuchung nur mittels Fragebogen“ eingereicht, die von einem „Privatarzt per Telemedizin“ auf einer Bescheinigung

ausgestellt wurde, die optisch weitestgehend dem Vordruck, der vor Einführung der elektronischen AU in Papierform vorgesehen war (sog. „gelber Schein“), ausgestellt war. Eine AU „ohne Gespräch“ entspricht nicht den Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie. Das LAG Hamm sah daher den Beweiswert erschüttert und bestätigte eine verhaltensbedingte fristlose Kündigung.

Das Urteil verdeutlicht, dass eine AU, die ohne persönlichen, telefonischen oder videobasierten Arztkontakt ausgestellt wird, nicht den Anforderungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie entspricht und keinen Beweiswert für die Arbeitsunfähigkeit hat. Arbeitgeber sind daher berechtigt, solche Bescheinigungen zurückzuweisen und im Zweifel arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Wichtige Hinweise für die Praxis:

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss auf einer ärztlichen Untersuchung oder zumindest einem Arzt-Patienten-Kontakt (persönlich, telefonisch oder per Video) beruhen. Online-AUs, die lediglich auf Basis eines Fragebogens ohne Arztkontakt ausgestellt werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Damit ist der Beweiswert erschüttert.

Arbeitgeber sollten bei Zweifeln an der Echtheit oder Rechtmäßigkeit einer AU die zuständige Krankenkasse einschalten und ggf. eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes verlangen (§ 275 SGB V). Privatärztliche AUs sind zudem nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine gültige Approbation besitzt und Mitglied einer deutschen Landesärztekammer ist.

Bei Vorlage einer zweifelhaften AU kann eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein, sofern der Arbeitnehmer über die ordnungsgemäße Feststellung der Arbeitsunfähigkeit täuscht. Die Entscheidung des LAG Hamm stärkt die Position der Arbeitgeber im Umgang mit missbräuchlichen Online-Krankschreibungen.

(BGL)

Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht zum 01.01.2026

Am 23.10.2025 wurden die geänderten Schwellenwert im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gelten ab dem 01.01.2026, ohne, dass es einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber bedarf.

Diese lauten wie folgt:

Richtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber (Richtlinie 2014/24/EU, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/2152 der Kommission vom 22. Oktober 2025):

Bauleistungen: 5.404.000 EUR (statt bisher 5.538.000 EUR)

Liefer-/Dienstleistungen:

- ▶ zentrale Regierugsdienststellen: 140.000 EUR (statt bisher 143.000 EUR)
- ▶ subzentrale öffentliche Auftraggeber: 216.000 EUR (statt bisher 221.000 EUR)

Sektorenrichtlinie (Richtlinie 2014/25/EU, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/2150 der Kommission vom 22. Oktober 2025):

Bauleistungen: 5.404.000 EUR (statt bisher 5.538.000 EUR)

Liefer-/Dienstleistungen: 432.000 EUR (statt bisher 443.000 EUR)

Konzessionsrichtlinie (Richtlinie 2014/23/EU, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/2151 der Kommission vom 22. Oktober 2025):

- ▶ 5.404.000 EUR (statt bisher 5.538.000 EUR)

Die EU-Kommission hat außerdem eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie die EU-Schwellenwerte für Länder, die nicht den Euro als Währung haben, zusammenfasst (Gegenwerte der Schwellenwerte der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Jahre 2026-2027 vom 23.10.2025).

Für den Bereich der Vergabe von Verteidigung und Sicherheit steht die Veröffentlichung noch aus,

diese Schwellenwerte entsprechen aber den oben genannten für Sektorenauftraggeber.

Die jeweiligen Richtlinien und die dazugehörigen delegierten Verordnungen finden Sie unter www.eurlex.europa.eu und den nachfolgenden Verlinkungen:

- >>> [Konzessionen \(2014/23/EU\): Verordnung \(EU\) 2025/2151](#)
- >>> [Richtlinie \(2014/24/EU\): Verordnung \(EU\) 2025/2152](#)
- >>> [Sektorenrichtlinie \(2014/25/EU\): Verordnung \(EU\) 2025/2150](#)

(BGL)

Wichtiger Hinweis zur Unbedenklichkeitsbescheinigung für öffentliche Ausschreibungen

Für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen wird eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der EwGaLa benötigt.

Die Bescheinigung muss aktiv bei der zuständigen Beraterin für Rheinland-Pfalz und Saarland, Frau Bündgen, angefordert werden. Eine pauschale Ausstellung, ein Abo oder eine Dauerbescheinigung sind nicht möglich.

Wichtiger Hinweis

In letzter Zeit wurden vermehrt gefälschte Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemeldet. Die ausschreibenden Stellen prüfen deshalb verstärkt die Echtheit und Aktualität der eingereichten Unterlagen. Verwenden Sie daher ausschließlich Originaldokumente, die Ihnen nach individueller Prüfung per Fax oder Post von der EwGaLa zugestellt werden.

Ihr Umlagekonto wird von der/dem für Ihr Bundesland zuständigen Mitarbeiter:in betreut. Wenden Sie sich bitte an die auf der [Webseite der EWGaLa](#) aufgeführten Sachbearbeiter:innen.

(FGL Hessen-Thüringen)

_04 KURZGEMELDET

Erfolgreiche Gründung des Fördervereins „Natursteinprojekt Kreta e.V.“

Am 30. November 2025 wurde in Nieder-Olm der Verein „Förderverein Natursteinprojekt Kreta e.V.“ offiziell gegründet. Die Initiative ging von ehemaligen Teilnehmer:innen des Natursteinprojekts aus, die sich für die nachhaltige Förderung und Weiterentwicklung des Projekts engagieren möchten.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: David Willms

Stellvertreter: Benedikt Meyer und
Christopher Laux

Kassenwart: Karina Weber

Hier finden Sie den Mitgliedsantrag zum
Download.

Wir wünschen dem neuen Verein viel Erfolg
bei seiner Arbeit!



Foto: Alexander Kreisel

Ausbildungsabbrüche vermeiden – aktuelle Veröffentlichungen und Handlungsempfehlungen

Der neue zweiseitige Flyer „Handlungsempfehlungen. So können Sie Ausbildungsabbrüche vermeiden.“ des Ausbildungsförderwerks AuGaLa listet übersichtlich wesentliche Maßnahmen auf, mit denen Sie als Ausbildungsbetrieb erfolgreich einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses von Seiten des Auszubildenden entgegenwirken können.

Von einer anfänglichen Einführungsphase über die kontinuierliche Einbindung bis zu problembezogenen Lösungsangeboten – es gibt zahlreiche Ansätze, die dazu beitragen können, dass Auszubildende nicht vorzeitig ihren Ausbildungsvertrag auflösen und dem Unternehmen langfristig erhalten bleiben.

Handlungsempfehlung Ausbildungsabbruch

Zusätzlich finden Sie auf augala.de eine umfassende Studie zur Lösung von Ausbildungsverträgen, die weitere Hintergründe und Analysen bietet:

Studie Lösung Ausbildungsverträge GaLaBau

Wir weisen außerdem auf den aktuellen Report des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) hin: „Geht da noch was anderes? Warum junge Menschen nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages weiter nach Ausbildungsstellen suchen“.

Der Report bietet spannende Einblicke in die Motive von Auszubildenden und steht online zum Download bereit.

(AuGaLa)

Seminarangebot: Mitarbeiter gewinnen im GaLaBau

Der Fachverband Hamburg hat wieder das erfolgreiche Online-Programm GREEN DREAM TEAM im Programm. Ein praxisnahes Fortbildungsformat für alle, die 2026 gezielt neue Mitarbeiter gewinnen und ihren Betrieb als attraktiven Arbeitgeber positionieren wollen.

Mit der umsetzungsorientierten Matchmaker-Methode zeigt Beate Teschner wieder, wie Betriebe passende Bewerber anziehen. Ganz ohne kostspielige Personaldienstleister und Jobbörsen.

Datum: 14. Januar – 15. April 2026

Ort: Online, bundesweit buchbar

>>> Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder

Kostenlose Info-Webinar (Zoom): 09. Dezember 2025 um 14 Uhr

Weitere Informationen & Anmeldung

FLL Fachtagung: Sichere Spielplätze

Zum ersten Mal laden die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und Playground@Landscape am 04.02.2026 in Dortmund gemeinsam zu einer Fachtagung zum Thema Sicherheit auf Spielplätzen ein. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Entwicklungen der Normung, Praxisberichte sowie Zukunftsthemen rund um Planung, Bau und Betrieb sicherer Spielplätze.

Anmeldeschluss ist der 21.01.2026.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Neuer Kurs: Ganzheitliche Begrünungskonzepte für Dach und Fassade – praxisnah mit Übungen und konkreten Beispielen

Das Projekt „ZUGABE – Zukunftsaufgabe Gebäudebegrünung“ hat das Ziel, zertifizierte Weiterbildungsangebote für die drei Zukunftsthemen Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung zu entwickeln.

Die Weiterbildungsangebote richten sich vor allem an Beschäftigte aus der Grünen Branche mit einer Ausbildung als Landschaftsgärtner*in und an Quereinsteiger*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Garten- und Landschaftsbau. Daneben können auch Gärtner*innen insbesondere der Fachrichtungen Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau das Angebot wahrnehmen.



2026 finden Seminare (Basismodul und Aufbaumodul) an der DEULA Kirchheim/Teck statt:

Basismodul: 23.2.2026 bis 27.2.2026

Aufbaumodul: 02.03.2026 bis 06.03.2026

Basismodul: 26.10.2026 bis 30.10.2026

Aufbaumodul: 02.11.2026 bis 06.11.2026

Für die Teilnahme an dem EU-geförderten Seminar entstehen den Teilnehmern keine Kosten. Voraussetzung ist die Freistellung durch den Arbeitgeber. Kosten für Reise und Unterkunft tragen die entsendenden Betriebe.

Basismodul | Info's & Anmeldung

Aufbaumodul | Info's & Anmeldung

Online-Sprachkurs für GaLaBau-Azubis mit Migrationshintergrund

Derzeit bietet die EuroSchule Oldenburg wieder einen kostenlosen Online-Sprachkurs für Auszubildende im Garten- und Landschaftsbau mit Migrationshintergrund an. Die Teilnehmenden erhalten pro Jahr bis zu 120 Unterrichtsstunden.

Ein Einstieg ist noch bis Ende Januar möglich.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die EuroSchule Oldenburg. Ab dem 05. Januar 2026 steht Ihnen zusätzlich Mladan Belic, BGL-Willkommenslotse und Referent für Nachwuchswerbung Hessen-Thüringen, gerne zur Verfügung – sowohl für die Anmeldung als auch für Rückfragen:

E-Mail: wilo@galabau-ht.de
Mobil: 0151 21237929

(FGL Hessen-Thüringen)

Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten

Der Bund stellt mit dem neuen Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ umfangreiche Mittel bereit, um Sportanlagen des Breitensports und Amateurfußballs zu modernisieren und zu sanieren. Für die erste Förderrunde 2025/2026 stehen 333 Millionen Euro zur Verfügung, weitere Runden sollen folgen.

Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden vor allem bauliche Maßnahmen an Sportstätten, darunter Fußballplätze und Kunststoffrasenplätze. Neben umfassenden Sanierungen kann in Ausnahmefällen auch ein Ersatzneubau gefördert werden. Bei Sportgebäuden liegt der Schwerpunkt auf energetischer Ertüchtigung. Achtung: Anträge können ausschließlich von Kommunen gestellt werden. Projekte in vereinseigenem Besitz werden ebenfalls berücksichtigt, sofern die Kommune den Antrag einreicht.

Bedeutung für Vereine

Bei konkretem Sanierungs- oder Modernisierungsbedarf sollten Vereine rechtzeitig das Gespräch mit der Kommune suchen, damit Projekte in die kommunale Interessenbekundung aufgenommen werden können.

Der Bundesanteil der Förderung liegt pro Projekt mindestens bei 250.000 Euro, maximal 8 Millionen Euro, und beträgt bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt damit mindestens 55 Prozent.

Wichtige Fristen

Das Förderportal des Bundes (easy-Online) ist seit dem 10. November 2025 geöffnet. Interessenbekundungen müssen spätestens bis 15. Januar 2026 eingereicht werden. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung mit der Kommune, um die Chancen auf Förderung zu erhöhen!

(VGL Baden-Württemberg)

SVLFG: Prämiensystem 2026

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt auch im Jahr 2026 die Beschaffung von neuen Produkten zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Unternehmen. Hierzu wurde ein neues Prämiensystem ins Leben gerufen und eine risikoorientierte Auswahl der förderfähigen Produkte durchgeführt.

Das neue Prämiensystem 2026 startet am 15. Januar 2026 um 10:00 Uhr. Die SVLFG berücksichtigt nur Anträge, die ab Beginn der jeweiligen Aktion eingehen und bezuschusst keine Anschaffungen, die vor Erhalt der Förderzusage getätigt wurden. Kaufen Sie das Produkt deshalb erst, nachdem Sie unsere Förderzusage erhalten haben.

Den Prämienkatalog mit den förderfähigen Produkten sowie die Rahmenbedingungen für die Förderung finden Sie [hier](#).

Bedingung zur Förderung von Produkten durch die SVLFG ist die Teilnahme am Versichertenportal der SVLFG, das bedeutet, dass Schreiben der SVLFG (außer Sicherheitstechnischer Dienst) fortan nur noch auf elektronischem Wege zugestellt werden. Bitte beantragen Sie den Onlinezugang, falls noch nicht geschehen rechtzeitig, denn zur Freischaltung benötigen Sie einen PIN, die auf dem Postweg zugestellt wird. Die Registrierung erfolgt [hier](#).

Nur wer am 15.01.2026 das Versichertenportal freigeschaltet hat, kann direkt Förderungen beantragen. Es besteht die Möglichkeit, dass das Budget für die Präventionsprodukte schnell aufgebraucht ist.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Team Präventionszuschüsse
Telefon: 0561 785-10479
Fax: 0561 785-219068

(FGL Niedersachsen-Bremen / SVLFG)

_05 INFORMATIONEN UNSERER FÖRDERMITGLIEDER

DATAflor-Unternehmenstage auf dem DFB-Campus

Wo KI auf Rasen trifft: Erleben Sie, wie Künstliche Intelligenz die grüne Branche revolutioniert – mitten im Innovationszentrum des deutschen Fußballs! Freuen Sie sich auf zwei inspirierende Tage voller Fachvorträge, praxisnaher Workshops und exklusiver Führungen rund um die Digitalisierung im Garten- und Landschaftsbau.

Zu den Referenten zählen unter anderem Ralph Haupter, President & CRO SME&C bei Microsoft, Benjamin Küsters, Vizepräsident des Bundesverbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BGL), sowie Immo Herbst, Geschäftsführer der Immo Herbst GmbH, der zusätzlich eine Betriebsbesichtigung anbietet. Ein besonderes Highlight bildet die Keynote zur Digitalisierung und zum Einsatz von KI im Fußball, präsentiert von Tobias Meiler und Pascal Bauer von der DFB GmbH & Co. KG, gefolgt von einer Führung über das Gelände des DFB-Campus.

Datum: 25. und 26. März 2026

Ort: Konferenzraum Golden Goal, DFB-Campus, Kennedyallee 27, Frankfurt am Main



(Foto: DATAflor)

DATAflor KI am Ball | Programm & Anmeldung

RANKO: Kleines Detail, große Gestaltungsfreiheit im Zaunbau

Ein durchdachtes Detail kann in der Gestaltung eines Außenraums den entscheidenden Unterschied machen. Genau dafür wurde unser neuer RANKO Halter für entwickelt.

Eine kleine, aber äußerst wirkungsvolle Komponente, die Ihnen als Planer und Gestalter völlig neue Spielräume eröffnet.

Was steckt dahinter?

Der RANKO Halter ermöglicht es, Sichtschutzelemente, Holzverkleidungen oder WPC-Paneele direkt auf bestehende Doppelstabmattenzäune zu montieren – sauber, ohne Bohrungen, und jederzeit rückbaubar. So können Sie Zäune nicht nur funktional, sondern auch gestalterisch in Ihre Außenraumkonzepte integrieren.

Vielseitig einsetzbar – von privat bis öffentlich

Ob in privaten Gärten, Wohnanlagen oder kommunalen Projekten: Mit dem RANKO Halter lassen sich Zäune harmonisch an das Umfeld anpassen oder gezielt als Gestaltungselement hervorheben. Auch Kombinationen mit Begrünung, Holz oder Sichtschutzmodulen lassen sich einfach umsetzen – ideal, wenn Optik und Funktion in Einklang stehen sollen.

Ihr Vorteil in der Planung

- Flexibilität: Unterschiedliche Materialien und Designs können kombiniert werden ohne Spezialkonstruktionen.
- Nachhaltigkeit: Der Halter ist langlebig, witterungsbeständig und wiederverwendbar.
- Effizienz: Einfache Montage und Nachrüstung sparen Zeit und Kosten auf der Baustelle.
- Gestaltungsfreiheit: Sie schaffen maßgeschneiderte Lösungen für jede Umgebung.



Kleiner Halter, großer Effekt:
So wird aus der klassischen
Doppelstabmatte ein attraktiver Holzzaun.
(Foto: Draht Mayr GmbH)

Mit dem RANKO Halter verwandeln Sie einen klassischen Doppelstabmattenzaun in ein variabel gestaltbares Element. So entstehen aus funktionalen Grenzen echte Gestaltungsmöglichkeiten – flexibel, modern und nachhaltig. Übrigens: Auch Tore mit Doppelstabmatten-Füllung können nachträglich mit zusätzlichen Füllungen ergänzt werden.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich, wie Sie dieses Element in Ihre Projekte integrieren können.

Herzliche Grüße
Ihr Draht Mayr Team

Jetzt bestellen: Rinn Ideenkatalog 2026

Der ideale Begleiter für Beratungsgespräche ist der Rinn Ideenkatalog, der für die neue Saison druckfrisch vorliegt.

Er enthält nicht nur unsere neuesten Produkte, sondern bietet auch reichlich Inspiration für schön gestaltete Gärten sowie nützliche Informationen zu unseren Garantien, unserer Nachhaltigkeit und den vielen Rinn Services. Ein Highlight zur neuen Saison ist unsere Garten-Topseller-Aktion 2026 mit beliebten Produkten aus verschiedenen Kategorien. Einfach bestellen unter: 0641 6009-0.



Den Anfang
macht ein guter Stein.

Zum Start in die Saison: Rinn Seminare 2026

Am 13. Januar 2026 startet Rinn Beton- und Naturstein in die neue Seminarsaison.

Die Rinn Akademie ist die ideale Plattform für Verkäufer, Planer, Bauleiter und Verarbeiter, um Wissen aufzufrischen und sich perfekt für die neue Saison vorzubereiten. Dazu gehören nützliche Einblicke in Rinn Produkte, ihre Anwendungen und den optimalen Einbau. Brandaktuell ist das Thema Belagsflächen und urbane Grüninseln im privaten und öffentlichen Raum. Geleitet werden die Seminare von erfahrenen Rinn Spezialisten und Partnern. Material, Verpflegung, Unterlagen und Teilnahmezertifikat sind inklusive. Alle Seminare, Termine, Veranstaltungsorte sowie die Anmeldemöglichkeit finden Interessenten [online](#).



(Foto: Rinn Beton- und Naturstein)

_06 SAVE THE DATE

2026

02. bis 26. Januar LAPACHO 26 - Auslandspraktikum in Paraguay

26. Februar & 12. März WdA-Seminar „Pre- und Onboarding aktiv gestalten“ mit
Susanne Preuß | Online

_07 IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE



KATHARINA-FLORENTINE MOSER

Geschäftsführerin

✉ moser@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 0



MARIE-LOUISE FABER

Referentin für
Nachwuchswerbung

✉ faber@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 2

📱 +49 160 - 6145897



SERENA INGRASSIA

Referentin für
Mitgliederbetreuung

✉ s.ingrassia@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 4

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz & Saarland e. V.

Hermann-Bopp-Straße 4 | 55218 Ingelheim am Rhein

☎ +49 6131 - 218 144 0

✉ info@galabau-rps.de

🌐 www.galabau-rps.de

Folgen Sie uns auf Social Media!



Sie erreichen uns Montags bis Donnerstags von 08:00 - 17:00 Uhr sowie Freitags von 08:00 - 15:00 Uhr.

Bildnachweis: Titelbild 422631630 © Alex Stemmer / Adobe.com